



Reglement

Regiowehr Suhrental

Reglement

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Basis für die
gemeinsame
Feuerwehr

Die Regiowehr Suhrental ist auf der Basis der Vereinbarung der
Gemeinden Schöffland, Staffelbach und Holziken vom 3./17. Juni
2005 organisiert.

§ 2

Funktions- und
Berufsbezeichnungen

Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen
sich auf beide Geschlechter.

A. Rekrutierung und Einteilung

§ 3

Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

§ 4

Freiwilliger
Feuerwehr-
dienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7
Abs. 6 des Feuerwehrgesetzes (FwG) wird auf 18 Jahre festgelegt.

B. Organisation der Regiowehr Suhrental

§ 5

Vertrauensarzt

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte
Arzt bestimmt.

§ 6

- | | |
|---------------------|--|
| Feuerwehrkommission | <ol style="list-style-type: none">1. Der Feuerwehrkommission gehören an:<ol style="list-style-type: none">a) je ein Mitglied der Gemeinderäteb) Kommandantc) Aktuard) Materialwarte) Mannschaftsvertreter
2. Die Wahl des Präsidenten, des Kommandanten, des Aktuars, des Materialwartes und des Mannschaftsvertreters erfolgt auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die Konferenz der Gemeinderäte. |
|---------------------|--|

C. Löscheinrichtungen

§ 7

- | | |
|--|---|
| Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen | Die Feuerwehrkommission hat dem zuständigen Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen. |
|--|---|

D. Ausrüstung

§ 8

- | | |
|------------|---|
| Ausrüstung | <ol style="list-style-type: none">1. Die Ausrüstung der Regiowehr Suhrental erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.
2. Der Materialwart führt über das vorhandene Material ein Inventar.
3. Über die persönliche Ausrüstung der Mannschaft wird eine Kontrolle geführt. |
|------------|---|

E. Einsatzbereitschaft

§ 9

Einsatzbereitschaft Die Einsatzbereitschaft wird durch die Feuerwehrkommission sichergestellt.

F. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 10

Ausbildung

1. Die Ausbildung der Regiowehr obliegt dem Kommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes.
2. Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 11

Übungsdienst

1. Das Jahresprogramm wird der Feuerwehrkommission zur Genehmigung vorgelegt.
2. Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.
3. Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch den Kommandanten geregelt.
4. Eine Übung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.
5. Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 12

- | | |
|------------------------------|---|
| Branddienst,
Einsatzpläne | <ol style="list-style-type: none">1. Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.2. Bei länger andauernden Einsätzen werden die Mannschaft verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter. |
|------------------------------|---|

G. Kontrollwesen

§ 13

- | | |
|-----------------|--|
| Kontrollführung | <ol style="list-style-type: none">1. Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Kommando.2. Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter. |
|-----------------|--|

§ 14

- | | |
|----------------|---|
| Dienstbüchlein | <ol style="list-style-type: none">1. Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.2. Das Kommando meldet Wegzüge von Wehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde. |
|----------------|---|

§ 15

- | | |
|-----------------|--|
| Kommandowechsel | Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen. |
|-----------------|--|

H. Versicherung

§ 16

- | | |
|--|---|
| Versicherung der Mannschaft und ihren Privatfahrzeugen | <ol style="list-style-type: none">1. Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.2. Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge einer angeordneten Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden ersetzt. |
|--|---|

I. Ordnungsbussen

§ 17

- | | |
|--------|---|
| Bussen | <p>Die Busse beträgt für das erste Dienstversäumnis ein Übungssold und kann im Wiederholungsfall innert Jahresfrist bis zum vierfachen Übungssold pro Versäumnis erhöht werden.</p> <p>Die von der Feuerwehrkommission beschlossenen Bussenanträge werden dem zuständigen Gemeinderat zum Vollzug weitergeleitet.</p> |
|--------|---|

K. Schlussbestimmungen


§ 18

- | | |
|--|---|
| Inkrafttreten, Aufhebung des bisherigen Rechts | <p>Dieses Reglement ersetzt diejenigen vom 30. August 1999 (Schöftland, Staffelbach) und 23. August 1999 (Holziken) und tritt mit der Genehmigung durch das Amt in Kraft.</p> |
|--|---|

5040 Schöffland/5053 Staffelbach/5043 Holziken,
19. September 2005

Gemeinderat Schöffland

Der Gemeindeammann:

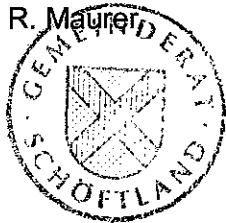


H. Müller

Der Gemeindeschreiber:



R. Mauret



Gemeinderat Staffelbach

Der Gemeindeammann:



R. Wirth

Der Gemeindeschreiber:



M. Wüthrich

Gemeinderat Holziken

Der Gemeindeammann:



R. Hischer

Der Gemeindeschreiber:



H.U. Mathys



Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt, Aarau:

26. Okt. 2005

5001 Aarau,

Der Direktor:



R. Eichenberger